

8.7.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mai 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt. 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Saarbrücken
Az.: 33 O 123/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Sieglinde Siluster, Frühlingsgasse 25,
22087 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Möller, Bahnhof-
straße 39, 66111 Saarbrücken,

gegen

die Grund und Boden-Bank AG, vertreten
durch den Vorstand, Finanzplatz 11, 60329
Frankfurt,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Lotus, Bahnhof-
straße 1, 66111 Saarbrücken,

1

hat das Landgericht Saarbrücken, 33. Zivilkammer,
durch die Richterin am Landgericht Müller als
Einzelrichterin auf die minderjährige Verhandlung vom
21. Juli 2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. - eben -

3. - ebenso -

4. - ebenso - (was sollte da
dann sein?)

TATBESTAND

④ der Beblytun

s föne
e am leisung

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung^② des einer Grundschuld mit entsprechender notarieller Unterlagssetzung, mit der das Grundstück der Klägerin in der Hauptstr. 5, Saarbrücken belastet ist.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Hauptstraße 5, Saarbrücken. Im Grundstück ist eine Grundschuld in Höhe von 30.000€ nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 10% ab dem Zeitpunkt der Beurkundung eingetragen. Die Klägerin wurde durch rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung Eigentümerin des Grundstücks Anfang 2013, welches zuvor dem Vater der Klägerin gehörte.^③ Der Vater der Klägerin nahm im Jahr 2007 einen dreidritten Buchgrundschuld gesetzlichen Kredit bei der Beblytun (Kreditkontonummer 820.273) auf. Er und die Beblytun vereinbarten in der notariellen Urkunde des Notars Schulte, Saarbrücken, vom 27. Mai 2007 zu Urkundenrolle-Nummer 34/2007 die Beliebung einer Buchgrundschuld am Streitobjekt in gleichem Betrag zugunsten der Beblytun über einen Betrag von 30.000€ (nebst jährlichen Zinsen ^{10%} ab dem Zeitpunkt der Beurkundung). Zugleich unterwarf sich der Vater der Klägerin und dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks wegen des Grundschuldbesitzes nebst Zinsen der sofortigen Vollstreckung aus dieses

② zugleich trat er sämtliche Anspr. gegen die Beblytun auf, wobei weder die Löschung der Grundschuld noch die Klägerin ab.

Urkunde in das belastete Grundstück. Die Grundschuld wurde einige Wochen später mit dem Vermerk, dass die jeweiligen Abgaben der sofortigen Zwangs-Vollstreckung unterstellt sind, in das Landbuch eingetragen.

Der Vater der Klijerin tilgte den Kredit im Jahre 2008. Die Behörde bestätigte ihm die Tilgung schriftlich und übermittelte ihm die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestätigungsschreibe vom 27. Mai 2007 sowie die Lösungsbewilligung.

Im Jahr 2009 nahm der Vater der Klijerin erneut ein Darlehen bei der Behörde in Höhe von 40.000 € auf, welches als sog. endfälliges Darlehen ausgestellt wurde und zum 31.12.2010 zurückgezahlt werden sollte. Das Darlehen führte die Belegnr. unter der Kreditkontonummer 820.300. Zur Sicherung des Darlehens kamen die Behörde und der Vater der Klijerin am 06. Mai 2009 überein, die noch im Grundbuch stehende (unabt.) Grundschuld zu nutzen, sodass am besagten Tag eine entsprechende schriftliche Sicherungsabrede von beiden unterzeichnet wurde, wonach die Grundschuld für das neue Darlehen haften sollte. (*) (s. nächste S.)

Im Jahr 2011 schickte der Vater der Klijerin von der Behörde einen Brief (Brief v. 10.06.2011), in welchem die Behörde erwähnt, weitere Ansprüche nicht geltend zu machen und die Angelegenheit als erledigt anzusehen. Mit Schreiben vom 13.06.2011 der Behörde an den Vater der Klijerin, verbücher durch Einschriften mit Rücksicht persönlichen

den Vater der Klägerin ^{am 15.06.2011} bestellt wurde, erklärte die Beihilfe des vorherigen Schatzes vom 10.06.2011 für gegenstandslos, da eine Vereidigung der Postkassenschriftweier gleichmässiger werden stattgefunden habe.

④ (s. vorherige S.)

Im Jahr 2010 zahlte der Vater der Klägerin 48.000 € auf dessen Geschäftskonto, auf welchem sich Schulden wegen eines Kontokorrentüberschusses angesammelt hatten. In Folge der Zahlung auf das Geschäftskonto wies dieses per 31.12.2010 nach 16.000 EUR im Soll auf.

Die Beihilfe hinsichtlich per Eindruckserbief die Anzahlung am 14.04.2015 die Grundschuld.

Die Beihilfe ließ sich von dem Notar Schulte am 11.12.2015 eine weitere vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldsbescheinigung mit Vollstreckungsantrag vom 27.05.2007 - UR 34/2007- zur Vollstreckung gegen die Klägerin erhalten. Beim Notar erklärte die Beihilfe - aufgrund eines internen Missverständnisses - dass die vollstreckbare Ausfertigung in ihm Hause nicht aufzufinden sei. Die Klägerin wies den Notar auf die vorherige Einsichtnahme durch die Beihilfe hin. Der Notar erklärte die vollstreckbare Ausfertigung der Klägerin.

Auf Antrag der Beihilfe ordnete das Vollstreckungsgericht Saarbrücken durch Beschluss v. 11.03.2016 die Zwangsversteigerung des Grundstücks an einer

die günstige Ausprägung der Befreiung in Höhe von über 30.000 € netto Kosten und Zinsen an. Daraufhin meldete sich wenig später ein Sachverständiger bei den Bewohnern des strittigen verbaulichen Grundstücks zwecks vom Volksgerichtsgericht beauftragter Verkehrswertabschätzung.

* des vollst.
Ausstellung u.
die Einkö. der
Vollstagsbewillig.

Die Klägerin meint, dass die Befreiung im Jahr 2001 durch die Rückgabe⁽²⁾ auf die Vollstagsverrechnung verzichtet wurde. Ferner sei durch die Zahlungen des Vaters die Durchsetzung der sämtlichen Ansprüche des Erben nicht mehr möglich gewesen. Der Erbe habe nicht sie, seien Fornvorschriften hin zur Rückzahlung für Jahr 2007 nicht eingehalten worden. Im Übrigen habe der Notar keine weitere vollst. Ausstellung erlaufen dürfen.

Die Klägerin beantragt zunächst,

Die Zugsvollstagsverrechnung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 27. Mai 2007 zur Urkundenvollen-Nummer 34/2007 des Notars Herbert Schubze, Saarbrücken, durch die Befreiung für unzulänglich zu erklären.

Hilfswere: Die Zugsvollstagsverrechnung gegen die Klägerin aufgrund der sämtlichen vollstreckbaren Ausstellung vom 11. Dezember 2015 zur Urkundenvollen-Nummer 34/2007 des

Nelars Hubert Schulte, Sammler, hier unzulässig
zu erhalten.

Die Bettwespe beansprucht,

die Käze abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrages zu 1.) der Klägerin zwar zulässig, aber unbegründet (hierzu unter 1. und 2.)

Hinsichtlich des Hilfswette geltend gemacht Antrages zu 2.) der Klägerin ist eine Klage bereits unzulässig (hierzu unter 3.).

gr.
verbesserter

1. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet, da der Klägerin keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulären Anspruch zu stellen und der Titel im übrigen virtuell ist.

a. Die Klage ist hinsichtlich des klägerischen Antrags zu 1.) als Hauptantrag als Vollstredungsabwehrklage § 1767 ZPO, § 795, 794 I Nr. 5 ZPO sowie zugleich als Titelgegenklage, analog §§ 767 ZPO, statt Kl. 795, 794 I N. 5 ZPO.

der jetzt erhoben wird

Der klägerische Antrag zu 1.) ist hinsichtlich des verfolgten Rechtsbehelfes ausschlagend, da sich die Klägerin teils auf materiell-rechtliche Einwände, wie die Erfüllung von Parklebensforderungen oder Erklaerungsfristen sowie Verzichtserklärungen, beruft zugleich aber auch die Viriumkeit des Titels, hinsichtlich der Formvorschriften der Unterwerbungserklärung bzw. Siedlungsaabrede, an zweifelt. Insofern gilt der klägerische Dagegenantrag analog §§ 133, 157 BGB auszulegen.

Maßnahm-rechtliche Einwendungen gegen den titulierte Anpruch können im Uge des Vollstreckungs-abwehrbegriffs § 767 I ZPO geltend gemacht werden. Diese ist hier statthaft, da die Kläger verschiedene Einwendungen dieser Art für sich geltend macht.

Die mögliche Formwidrigkeit der Unterwerfungserklärung betrifft die Wirksamkeit des Titels als solchen, welcher im Rahmen einer durch Richterrecht anerkannten sog. Titelgegenklage geltend gemacht werden kann, deren Voraussetzungen sich analog aus § 767 ZPO ergeben.

Gemäß §§ 795, 794 I Nr. 5 ZPO können auch Klagen auch gegen notarische Unterwerfungsentscheidungen gerichtet werden.

Einer Kombination beide Rechtsbehelfe steht nichts entgegen, da sie sich nach vorliegenden Voraussetzungen richten und insbesondere sich keine abweichende Zuständigkeit ergibt.

b. Das Landgericht Saarbrücken ist zuständig.

Gemäß § 767 I ZPO bzw. analog für die Titelgegenklage ist das Prozesssrecht des ersten Rechtssatzes zuständig. Dies ist in örtlicher, §§ 800 III, 797 IV ZPO, sowie sachlicher Hinsicht, § 770, §§ 23 Nr. 1, 71 I GG Ma, das Landgericht Saarbrücken, das des Gerichtsstandes im

im Gewichtsbereich Saarbrücken belegen ist und der Zugänglichkeitsstrafe 5000€ übersteigt.

Die Zugänglichkeit ist gemäß § 802 ZPO ausschließlich.

c) Die Klägerin besitzt auch ein ausreichendes Rechtschutzbedürfnis.

Dies ist im Rahmen der Vollstreckungsabwehrhabe bzw. Tätilgegenfrage der Fall, wenn die Zwangs vollstreckung bereits begonnen hat oder unmittelbar droht. Vorliegend hat bereits das Amtsgericht Saarbrücken mit Beschluss vom 11.03.2016 die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, sodass gegen § 907 ZPO ein Eigentumsverlust der Klägerin bei Fälligkeit im Rahmen der Zwangsversteigerung droht. Dass diese bald stattfinden wird, erhebt sich zudem aus der Beurkundung eines Sachverständigen zwecks Verkehrsfeststellung für das Vollstreckungsgericht. Damit kann die Zwangsvollstreckung als bereits begonnen betrachtet werden, zumindest droht sie unmittelbar.

Die Klägerin ist auch nicht auf ein § 775 ZPO-Verfahren zu verzichten, da dieses deutlich weniger rechtschutzintensiv ist, da dort lediglich eine vorübergehende Einstellung der Zwangs vollstreckung erwirkt werden kann. § 767 I ZPO bzw. analog § 767 ZPO kann die Zwangs vollstreckung jedoch

doch kein man
wollt so sehr

gut abrufen

durchhaft für unzulässig erklärt werden.

Die Parteien sind auch parti- und prozessfähig,
die Klägerin nach §§ 50 I, 51 I ZPO, die
Beklagte nach §§ 50 I, 51 I ZPO iVm 13 Abs 6,
§ 6, 17 II HGB, welche vicim durch den Vorstand
vertreten wird, §§ 76 I, 78 I A AktA.

2. Die Vollstreckungsabwehrklage sowie die Tilgungs-
klage sind jedoch unbegründet.

a. Die Vollstreckungsabwehrklage ist unbegründet,
da zwar eine entsprechende Sachbefreiung vorliegt,
jedoch der Klägerin keine materiell-rechtlichen
Einwendungen^② zustehen, auf die sich berufen
kann.

ac) Eine Sachbefreiung iVm. 1767 I ZPO liegt vor.

Die Beklagte ist ausreichlich des Titels Vollstreckungs-
gläubigerin.

Die Klägerin ist auch Vollstreckungsduldenderin.
Zwar wurde die notarielle Urkunde vom 27.05.
2007 nicht von ihr, sondern vom Vater der
Klägerin und der Beklagten unterzeichnet. Allerdings
enthält die Urkunde bereits eine Formulierung
wonach sich deren Rechte in personaler Hin-
sicht auch auf „den jeweiligen Eigentümer des“

② jem. der
titulierten
Angreidi

Grundstücks" erstreckt, der die Klägerin unstrittig Eigentümerin des Grundstücks ist, ist sie bereits von der Urkunde erfasst.

Wodurch ist sie zum 17.7.2007 als Rechtseinhaberin im Vage der Sonderrechtsmaßgabe als Folge der rechts geschaffenen Eigentumsübertragung - unachtet des abgrenz. Fusses - erfasst bzw. könnte erfasst werden.

bb) Die Klägerin kann jedoch keine nachdrücklich schriftlichen Einwendungen gegen den fiktiven Anspruch geltend machen.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks. Forderungen, die von ihr von ihrem Vater unter alle Ansprüche gegen die Bebauten im Zuge der Eigentumsübertragung des Grundstückes resultieren, mit abzulehnen. Weder aus dem einen noch aus dem anderen Grund entgehen sich jedoch Einwendungen id. 1767 I 740.

- (X vgl. Beschlußvermerk).
- (1) Die Grundsicherung wurde nicht bestellt u. erzielt
 - (2) Die Grundsicherung ist nicht wegen der Fälligkeit in Höhe von 30.000€ im Jahr 2007 erloschen.

Aufgrund der fehlenden Abzesssicherheit der Grundsicherung zu Sicherungsabrede lässt die Erfüllung der Sicherungsabrede die Existenz und das Weiterbestehen der Grundsicherung unberührt, sodass die Fälligkeit des Vaters der Klägerin i.H.v. 30.000€ im Jahr 2007 die Grundsicherung nicht zum

aber sie
möchte daraus
wollt die
einvenden
am 31.12.2010

erlösen gebraucht haben, da diese auf die Sicherungsabrede gezahlt wurden. Dies trifft die Klägerin selbst vor. Damit ergibt sich lediglich ein Anspruch auf Bevillung der Löschung des Grundschulds (Aufhebung) des Vaters der Klägerin gemäß II BGB I, 1183, § 75 I BGB. Dieser bedarf jedoch des Eintrags gemäß II BGB I, 1193 S. 2, § 75 I BGB, welche hier einstweilig nicht erfüllt ist.

Aus Erlöschen der Forderung aus der Sicherungsabrede, ließ die Grundschuld insoweit unberührt.

(3) Die Zahlungen in Höhe von 48.000€ im Jahr 2010 haben die Grundschuld ebenfalls nicht zum Erlöschen gebracht.

Unstrittig ist, dass diese Zahlung von dem Vater der Klägerin auf ein anderes (Geschäfts-) Konto erfolgte, auf welchem ein Kontokorrentkredit bestand.

Ob der Vater der Klägerin keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung bei Vornahme dieser Zahlung getroffen hat, ist gemäß § 366 II BGB zu bestimmen ob er auf die Darlehensforderung, das Kontokorrentkredit oder die Grundschuld leisten wollte.

Zu der Kontokorrentkredit sofort fällig ist, wofür in Höhe von 48.000€ (da nach Zahlung noch als Saldus 16.000€ verbleibend per 31.12.2010), da die

Darlehensfördery sowie die Grundschuld ist am 31.12.2010 fällig worden.

A (Grundpunkt)

Auf die Grundschuld wurde ~~gerne nach aus folgendem Antrag~~ Zeitraum ihres Abgangs nicht geleistet: Beide - Darlehensfördery u. Grundschuld - waren ab dem 31.12.2010 "gleich" fällig, sodass genügt § 366 II BGB, auf die Fördery geübt wurde, die weniger Sicherheit bietet. Dies ist hier die Darlehensfördery, da die Grundschuld mit dieser jeweiligen Immobilie gesichert ist.

Denkt man sich offenbar keine Zahlung auf die Grundschuld; die Zahlung auf die Darlehensfördery hält die Grundschuld, wie oben ausgeführt, unberührt.

(4) Durch das Schreiben vom 10. Juni 2011 ist kein wirksamer Erlassvertrag zustande gekommen, da dieser ex tunc erloschen ist, § 142 I BGB.

Das Schreiben vom 10. Juni 2011 der Befragten ist entsprechend einer Antrag anhand des objektiven Empfängerhorizonts § 133, II BGB als konkludenter Antrag auf Abschaffung eines Erlass verhängt anzusehen. Die Annahme des Vaters der Befragten war bei lebenslanger Antrag genügs § 151 S. 1 BGB entbehrlich.

Der Vertrag ist jedoch ex tunc durch Antrag § 14

ja das kann
nur so sche-
nen aus § 132
der BGB. Ich
es ja nicht zu
nehmen

oferchen, 1142 I 06B.

Als Anfechtungsgrund kommt ein Erhöhungsrüttan groß / MG I Art. 26B in Betracht, da die Beklagte überzeugend dargetht hat, die Adresse zweier Namensgleicher Kunden verwendet und damit fälschlich an den Vater des Klägerin verendet zu haben; ihm sollte nie ein Erlassvortrag angeboten werden.

ist 1143 06B ggü. den Vater der Klägerin
Eine Anfechtungserhöhung ist konkurrenz in dem
Schreiben vom 13.06.2010 der Beklagten zu
erklären, indem ausreichend deutlich wird, dass die
Beklagte nicht mehr an ihre vorherige Willenserklärung
vom 10.06.2010 gekunden sein zu wollen.

Die Anfechtungsfrist ist 1171 I 1 BGB wurde einge-
halten, da die Erhöhung ohne schuldhaftes Zögern
erfolgte.

Die Beweislast für das Vorliegen der Anfechtung
trägt die Beklagte, welche mit Vorlage der
Schreiben sowie des Rückschriften des Einschreibers
ausreichend und zur Überzeugung des Richters vorge-
tragen hat.

(5) Es wurde auch kein Verzicht durch die
Beklagte erhoben.

Ein solcher könnte allenfalls konkurrenz in

der Auskündigung der Vollstreckbaren Ausfertigung im Jahr 2008 um den Unter der Klammer ablicht werden.

Dies ist im Vage der Auslegung nach Maßstab des objektiven Empfängerhorizonts, §§ 33, 157 BGB, zu bestimmen.

Zwar spricht die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung für das Schließen eines - zur Zeit der Richterliche - Willens zur Vollstreckbarkeitsfähigkeit.

Allerdings verblieb die Originalurkunde bei dem zuständigen Notar, sodass jederzeit eine neue Ausfertigung bitte beantragt werden können, §§ 797 IV, 733 ZPO. Damit zeigt sich schon gesetzesystematisch, dass die „Aufgabe“ einer vollstreckbaren Ausfertigung aufgrund der Möglichkeit der weiteren Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht mit einem Vollständigen Vollstreckungsverzicht gleichzusehen ist. Weitere Umstände, die hier ausdrucksweise hier leichter sprechen könnten, sind jedoch nicht ersichtlich.

Es liegt damit kein Vollstreckungsverzicht vor.

(6) Die Klägerin kann auch aus der Sichtungsabrede aus dem Jahr 2009 herleiten.

Zwar wurden etwaige Ansprüche auf Rückgewähr der Grundschuld gegen die Befreite, an die Klägerin von ihrem Vater abgetreten, 1398 BGB. Ein solcher liegt hier jedoch nicht vor.

Wie oben bereits dargestellt, liegt eine fiktive Dürkheimer Forderung ^{1488 I 2 BGB} vor, welche wirken durften die Grundschuld besichert wurde.

Ein Erböschen ^{d. Forderung} liegt nicht vor
ke(s. oben), da es sich nicht
um Erböschen handelt (vgl. 111 BGB zu unten).

Die Verwendug des bestehenden („alten“)
Grundschuld konnte durch die geschlossene
Sichtungsabrede auch in Schriftform erfolgen.
Aufgrund der fehlenden Absessorietät der
Grundschuld zur Sichtungsforderung hat die
Veränderung / Auskunft der Sichtungsabrede keinerlei
Auswirkung auf die Grundschuld, sodass für diesen
Austausch ein strenger Formzum erforderlich
ist; 11180 I 2 BGB ist daher nicht
auf die Grundschuld übertragbar und daher nicht
anzutun varden, 11192 I BGB.

(b) Auch die zulässige Tildyyanlage, amby 1767
290, ist unbegründet.

Eine grif 1800 I 2 290 erforderliche
Eintragung der Unterwachungszeitung in das
Grundbuch ist eröffnet.

Vorwerks
ist jetzt
aufgetrennt

Fraglich ist insofern, ob aufgrund des
Eigentümmerwechsels - Übergang des Eigentums vom
Vater der Klippe auf die Klippe - eine
weitere Eintragung i.d.R. 1800 I 2 290 hinzu
kommen müssen.

Hierfür sprächen grundsätzlich die mit der
Eintragung verfasste Vorankündigung und Übereinstim-
mung.

Allerdings ist hier zu beachten, dass die verwendete
Formulierung des Vorwerks im Grundbuch "jeweilige
Eigentümer" ausreichen deutlich und für potentielle
Neu-Eigentümer erkenbar ausdrückt, dass die
ANR-Rechtseinheit des Anwesends sich auf (Neu-)
Eigentums erstreckt.

Gegen die Verwendung einer solchen Formulierung
bestehen auch keine Bedenken, da es keiner ein
Rechtsmissbrauch oder Formvorschriften-Ungehor
ersichtlich ist, da eine Elterngesetz eröffnet ist, und
die obigen Funktionen gewahrt sind.

Insofern wäre eine weitere Eintragung eine bloße

so and
der BGH

Formelai gewesen, welche hier damit nicht erforderlich
war.

An der Wirklichkeit im Übrigen bestehen
keine Bedenken.

3. Da der Hauptantrag zulässig, aber unbegründet
ist, ist über den hilfsweise geltend gemachten
Antrag zu 2.) der Klägerin zu entscheiden.
Dieser ist jedoch bereits unzulässig.

Die Stellung eines Hilfsantrages ist zulässig,
da es sich lediglich um eine innerprozeßuale
Rechtfertigung handelt, die somit nicht gegen 1253 II
Nr. 2 ZPO verstößt.

Es liegt jedoch kein bestehender Pflichten-Rechtsbeleff/
Vorwurf vor.

Auch hier gilt das Klägerische Vorbringen analog 11133, 157 BGB zu analysieren und abzuweichen.

Die Klägerin stellt selbst klar, dass sie Rechtsnachfolgerin
ihres Vaters geworden ist, da ihr das Grundstücks-
eigentum übertragen wurde. Damit gründet sie nicht
das Vorliegen der Voraussetzung des 1727 ZPO
an, sodass eine Erörterung nach 1766 ZPO ausbleibt.

Vielmehr macht sie geltend, dass eine criminale
Erörterung der vollstreckbaren Anklage wegen Fehlens

der Voraussetzungen des 1724 ZPO nicht hätte
erfolgen dürfen, mithin formelle Einwendungen
gegen die Kündigung bestehen.

Hierfür ist grundsätzlich die Erörterung nach
1732 ZPO statthaft.

Allerdings hat die Klägerin - selbst auf
ausdrückliche Nachfrage - erläutert, keine Erörterung
stehen zu wollen und ihre Anträge nicht
so verständlich waren zu stellen. Aufgrund der
Oppositionsmarotte der Parteien im Zivilprozess
ist dieser im Rahmen der Anhörung zu berücksichtigen,
sodann kein statthaftes Rechtsbehelf in Betracht
kommt.

- Hilfsantrag -

Der Hilfsantrag ist aber unbestimmt.

Ausweiterlich der §§ 97 II, 733 ZPO sieht dies
darauf die Einstellung weiter vollstreckerbasierter
Ansprüche ausdrücklich vor. Zudem wäre hier
ein Verfahren nach 1727 ZPO im Rahmen der
Einstellung einschließlich, lassen Existenz ebenfalls für
die Einstellung weiterer Ansprüche sprechen.

Einzig einzuwenden könnte ein etwaiger Rechts-
missbrauch (§ 242 BGB) wirken, wemach mi dagegen
20

Rechtsmissbrauch eine weitere Erklärung abweichen
wäre, um den Rechtsfrieden zu sichern. Hierfür
bedarf es - aufgrund des eindeutig anders lautenden
Wortlautes der 1797 IV, 733, 1727 ff. 288 - gewisste
Gründe und Umstände, die einen Rechtsmissbrauch
wahrscheinlich und ehrlich erscheinen lassen.

Solche Gründe liegen hier jedoch nicht vor,
und werden von der Klägerin nicht vorgebracht.

Die Forderung wurde vorher durch die Landesbehörde
gesichert (s.o.), sowie ist die Klägerin Rechts-
nachfolgerin. Aufgrund der unstrittigen Rückgewebe
der ersten vollstreckbaren Ausfertigung ist auch
nicht zu befürchten, dass eine Vielzahl von
gleich bzw. ähnlich (vgl. 1783 III 280) laufenden
vollstreckbaren Ausfertigungen im Verlauf ist und
die Rechtspositionen der Klägerin gefährdet
können.

- H. g. - Ende. -

II. Kostentlastung v.l.

III. Verl. Vollstr. v.l.

III. Straft verl. v.l. ✓

II. Rechtsmittel v.l.

Unterschrift

Rita Müller

Rubben und Renov
sind weniger frei
geblieben. Die Panik
des Sattelverfalls in
der Gardes Tat bestand
in der Abschaffung
und Verlust des -
aufgebaut. Aber sie
wissen aufzutun, um
sie nicht zu unzureich
davon zu und § 178 ZPO
verletzen.

Nr. 2 zwölf erlaubte alle
die Rechtsbezieher i) 1767,
Tat gegen diese ist und § 178 ZPO.
Und die Strafe ist
auf jeden Sachen i) berechtigt.

„I“ mehr idem

WV (13 Punkte)

Mehr